

sagt, es werde durch eine Versprechung eine Lage begründet, kraft welcher der Versprechungsadressat nunmehr von Versprechungsgeber das versprochene Verhalten „heischen“ („beanspruchen“) kann. Zunächst ist, wie schon gesagt wurde, das Wesen des Gegebenen „Versprechung“ niemals durch eine Wirkung jenes Gegebenen in der Welt bestimmt. Abgesehen davon, „kann“ selbstverständlich jemand von einem Anderen besonderes Verhalten auch ohne dessen Versprechung beanspruchen, d. h. er kann solchen Anspruch erheben und mit der obigen Deutung ist auch wohl nur gemeint, es werde durch eine Versprechung eine Lage begründet, kraft welcher der Versprechungsadressat nunmehr den Versprechungsgeber durch Anspruch zu dem versprochenen Verhalten veranlassen kann. Zweifellos gibt es aber zahlreiche Versprechungen, durch welche keine Pflicht des Versprechungsgebers begründet wird und gibt es ferner zahlreiche Versprechungen, durch welche zwar eine Pflicht des Versprechungsgebers begründet wird, trotzdem aber keine Verhalten-Geltungsmacht des Versprechungsadressaten gegenüber dem Versprechungsgeber begründet wird, und zwar deshalb nicht, weil entweder der Versprechungsgeber trotz Bestandes seiner Pflicht zur Erfüllung der Versprechung nicht erfüllen will oder ein Anspruch des Versprechungsadressaten auf Erfüllung der Versprechung infolge besonderer Umstände gar nicht in Betracht kommt. Leistet z. B. A dem sterbenden B die Versprechung — ein „Gelübde“ —, sich nach dessen Tode in besonderer Weise zu verhalten, so liegt eine Versprechung des A vor, die auch wegen besonderen Gebotes Gottes verbindlich sein kann, aber ein Anspruch des B auf Erfüllung der Versprechung kommt nach den Umständen gar nicht in Betracht, und es muß auch kein derartiger Anspruch eines Anderen in Betracht kommen, da außer A niemand um die Versprechung des B wissen muß. Es gibt ferner Versprechungen, hinsichtlich welcher ein Erfüllungs-Anspruch des Adressaten deshalb nicht in Betracht kommt, weil er fürchtet, den Versprechungsgeber durch Erhebung solchen Anspruches zu beleidigen, so daß dann der Versprechungsgeber gerade wegen solchen beleidigenden Anspruches des Versprechungsadressaten die Versprechung nicht erfüllen würde. Auch solche Versprechungen können aber selbstverständlich dennoch „verbindlich“ sein, insoferne z. B. durch die Enttäuschung der Versprechung besondere Unlust besonderer Seele als auf den Versprechungsgeber bezogener Unwert verwirklicht wird. Schließlich kann es auch Versprechungen geben, durch welche wegen besonderen Anspruches des Pflicht-Anwartschaft-Begründers zwar eine Pflicht des Versprechungsgebers begründet wird, die aber durch einen Erfüllungs-Anspruch des Versprechungsadressaten aufgehoben wird. So kann etwa A zu B sagen: „Wenn Sie dem C Etwas versprechen,